

Steuerinfo

Betriebstätte (BS) eines ausländischen Unternehmens in Slowenien

INHALT

1. BETRIEBSTÄTTE (BS) EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS IN SLOWENIEN	1
1.1. EIN DIENSTVERHÄLTNIS MIT EINEM AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMEN; TÄTIGKEITSORT SLOWENIEN (ABHÄNGIGER VERTRETER)	1
1.2. HOMEOFFICE ALS BETRIEBSTÄTTE	2
1.3. PFLICHTEN DES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS MIT EINER BETRIEBSTÄTTE IN SLOWENIEN	2
2. BETRIEBSTÄTTE EINES SLOWENISCHEN BAUUNTERNEHMENS IN DEUTSCHLAND	3
2.1. DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BETRIEBSTÄTTE IN DEUTSCHLAND	3
2.2. LOHNSTEUER FÜR DIE MITARBEITER DER SLOWENISCHEN BAUUNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND	3

1. BETRIEBSTÄTTE (BS) EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS IN SLOWENIEN

1.1. EIN DIENSTVERHÄLTNIS MIT EINEM AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMEN; TÄTIGKEITSORT SLOWENIEN (ABHÄNGIGER VERTRETER)

Das ausländische Unternehmen schließt einen Dienstvertrag mit einer Person, die ihren Wohnort und ihre Familie in Slowenien hat. Der slowenische Dienstnehmer hat einen **Dienstvertrag mit einem ausländischen Unternehmen** und sein Tätigkeitsort ist normalerweise ganz Slowenien. Solche Außendienstmitarbeiter sind normalerweise im Bereich Kundenwerbung und Vertrieb tätig.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

Der Dienstvertrag zwischen dem slowenischen Dienstnehmer und seinem ausländischen Dienstgeber – Unternehmen mit einem Firmensitz in der EU – muss den

Vorschriften des slowenischen Arbeitsrechts genügen. Der Dienstnehmer unterliegt dem slowenischen Sozialversicherungsrecht (mehr darüber in unserem Steuerinfo März/April 2014). Der Dienstnehmer ist gem. „Doppelbesteuerungsabkommen Slowenien – anderes EU-Land“ als **abhängiger Vertreter** zu verstehen. Der abhängige Vertreter kann aber eine Betriebstätte des ausländischen Unternehmens in Slowenien begründen, wenn er tatsächlich den Kaufvertrag im Namen des ausländischen Unternehmens abschließt und unterzeichnet.

Der abhängige Vertreter kann auch dann **eine Betriebstätte des ausländischen Unternehmens** in Slowenien begründen, wenn er zwar offiziell keine Vollmacht zum Vertragsabschluss im Namen seines Dienstgebers hat, aber tatsächlich bei den Verhandlungen zu dem Kaufvertrag aktiv tätig ist.

www.TaxSlovenia.com

Beispiel:

*Franz hat einen Dienstvertrag mit dem österreichischen Unternehmen ABC GmbH zu Werbezwecken für Küchengeräte auf dem slowenischen Markt. Im Dienstvertrag hat Franz keine Genehmigung für die Unterschrift des Kaufvertrags, allerdings bespricht Franz alle **Details über den Kaufvertrag** mit dem Kunden. Bei seinem Arbeitgeber, der ABC GmbH, wird der Kaufvertrag lediglich unterschrieben.*

Franz gilt als abhängiger Vertreter der ABC GmbH in Slowenien, weil er alle wichtigen Bestandteile des

Kaufvertrags ausverhandelt. Franz begründet mit seiner Anwesenheit und Tätigkeit in Slowenien die Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens ABC GmbH in Slowenien.

Aus dem Beispiel geht hervor, dass auch in den Fällen, in denen der Kaufvertrag formell seitens des ausländischen Unternehmens unterschrieben wird, die Gefahr besteht, dass der abhängige Vertreter tatsächlich – unter der Erfüllung der anderen Voraussetzungen (z. B. übliche Nutzung der Vollmacht) – eine Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens in Slowenien begründet.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

1.2. HOMEOFFICE ALS BETRIEBSTÄTTE

Normalerweise haben Arbeitnehmer, die auf dem Gebiet der Republik Slowenien für ein ausländisches Unternehmen tätig sind, kein Büro zur Verfügung. Solche Arbeitnehmer arbeiten hauptsächlich bei den Kunden. Die administrative **Arbeit wird von zu Hause (Homeoffice) erledigt**. Ob ein Homeoffice eine Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens in Slowenien begründet, muss nach den tatsächlichen Umständen jedes einzelnen Falls beurteilt werden.

Die Erfüllung **der folgenden Kriterien** ist für die **Begründung einer Betriebsstätte** eines ausländischen Unternehmens durch das Homeoffice der Dienstnehmer in Slowenien entscheidend:

- regelmäßige Benutzung des Homeoffice des Dienstnehmers bei der Erledigung der Arbeitsaufgaben für das ausländische Unternehmen;
- klare Aussage und Forderung des Dienstgebers, dass der Dienstnehmer seine Arbeit von zu Hause erledigt;
- Büromaterial sowie Wartungskosten für mögliche Anlagen werden vom Dienstgeber getragen;
- Bezeichnung des Homeoffice im Telefonbuch als Teil des ausländischen Unternehmens sowie Visitenkarte mit der Adresse des Homeoffice;
- das Homeoffice des Dienstnehmers ist anderen Mitarbeitern aus dem gleichen Unternehmen zugänglich.

Beispiel:

Franz hat einen Dienstvertrag mit einem österreichischen Unternehmen für Marketingtätigkeiten in Slowenien.

Begründet der österreichische Gesellschaft-Dienstgeber durch den Dienstvertrag mit Franz in folgenden Fällen eine Betriebsstätte in Slowenien?

- *Die österreichische Gesellschaft mietet ein kleines Büro in einem Geschäftsgebäude für Franz => JA, Betriebsstätte begründet.*
- *Franz besitzt eine kleine Wohnung und führt die nötigsten administrativen Arbeiten in der lokalen Bibliothek, in Geschäften oder auf dem Weg aus => NEIN, es besteht keine Betriebsstätte des österreichischen Unternehmens in Slowenien.*
- *Franz besitzt eine Visitenkarte, auf der lediglich der Firmenname und die österreichische Adresse seines Arbeitgebers angegeben sind. Auf der Visitenkarte steht keine slowenische Adresse, nur die Mobiltelefonnummer von Franz => NEIN, es besteht keine Betriebsstätte des österreichischen Unternehmens in Slowenien.*

1.3. PFLICHTEN DES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS MIT EINER BETRIEBSTÄTTE IN SLOWENIEN

Das ausländische Unternehmen, das keinen Firmensitz oder keine sonstige Gesellschaftsform (Tochtergesellschaft oder Zweigstelle) in Slowenien hat, jedoch eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Slowenien durch einen abhängigen oder unabhängigen Vertreter ausführt, ist dazu verpflichtet, beim slowenischen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Das ausländische Unternehmen muss die Steuernummer bereits vor dem Beginn der Geschäftstätigkeit in Slowenien erhalten haben. Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten zählen bereits zu der Erwerbstätigkeit in Slowenien. Der Erwerb der Steuernummer für das ausländische Unternehmen in Slowenien ist nicht gleich und sofort mit der Zweigstellengründung zu vergleichen.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Wir raten ausländischen Unternehmen, dass sie in jedem Fall, wenn sie eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Slowenien ausführen, eine Steuernummer beantragen.

www.TaxSlovenia.com

Das ausländische Unternehmen **mit einer Betriebstätte** in Slowenien muss in drei Monaten nach der Beendigung des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) beim slowenischen Finanzamt eine Körperschaftsteuererklärung elektronisch einreichen.

Als Anlage zur Körperschaftsteuererklärung sind auch die Bilanz und die GuV-Rechnung für die Betriebstätte in Slowenien vorgeschrieben.

Wenn die Betriebstätte des ausländischen Unternehmens in Slowenien Gewinne erzielt hat, sind diese mit einem Körperschaftsteuersatz von 17 % zu besteuern.

Wenn der Körperschaftsteuersatz in Slowenien (17 %) niedriger ist als im Ansässigkeitsstaat des ausländischen Unternehmens (zum Beispiel Österreich 25 %), ist eigentlich die Besteuerung der Betriebstättengewinne in Slowenien aus Sicht der Steuerplanung von Vorteil.

Beispiel:

Das österreichische Unternehmen ABC GmbH begründet mit seinem abhängigen Vertreter in Slowenien eine Betriebstätte. Die Betriebstätte erwirtschaftete 50.000 EUR Erlöse und hatte gleichzeitig 40.000 EUR Aufwendungen. Die Steuerbemessungsgrundlage ist somit 10.000 EUR. Die ABC GmbH muss bis zum 31.03. des folgenden Jahres eine slowenische Körperschaftsteuererklärung elektronisch beim Finanzamt einreichen. Gleichzeitig ist auch eine Körperschaftsteuer von 1.700 EUR in Slowenien zu zahlen. In Österreich wird dieser Erlös der ABC GmbH, die bereits in Slowenien besteuert wurde, aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen und es wird keine zusätzliche Körperschaftsteuer in Österreich auf den Erlös von 50.000 EUR bezahlt.

2. BETRIEBSTÄTTE EINES SLOWENISCHEN BAUUNTERNEHMENS IN DEUTSCHLAND

2.1. DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BETRIEBSTÄTTE IN DEUTSCHLAND

Ein slowenisches Bauunternehmen, das auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland baut, kann eine Betriebstätte begründen, wenn eine Baustelle mehr als zwölf Monate an einem Ort dauert.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Baustellen normalerweise nur ein paar Monate dauern. Somit begründen die slowenischen Bauunternehmen in Deutschland normalerweise keine Betriebstätte und sind daher in Deutschland auch nicht körperschaftsteuerpflichtig.

2.2. LOHNSTEUER FÜR DIE MITARBEITER DER SLOWENISCHEN BAUUNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND

Das slowenische Bauunternehmen kann seine Pflichten aus dem Bauauftrag nur mit genügend Mitarbeitern erfüllen. Die Dienstnehmer des slowenischen Unternehmens, die auf der Baustelle in Deutschland tätig sind, können der Lohnsteuer in Deutschland unterliegen.

Ein Dienstnehmer, der vom slowenischen Dienstgeber auf eine Baustelle nach Deutschland entsandt wird und dort mehr als 183 Tage in zwölf Monaten in Deutschland anwesend ist, muss ab dem ersten Tag seiner Arbeit in Deutschland seine Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit beim deutschen Finanzamt anmelden.

Das deutsche Finanzamt bemisst die Lohnsteuer, die der Dienstnehmer in Deutschland quartalsweise zu zahlen hat. Bereits bezahlte Lohnsteuer in Deutschland kann in Slowenien als Abzugsposten bei der Berechnung des Lohnes in Anspruch genommen werden (akontacija dohodnine). Die Lohnsteuer in Slowenien vermindert sich um den Teil der bereits bezahlten Lohnsteuer in Deutschland.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

Wenn es in Slowenien laufend nicht möglich ist, die in Deutschland bezahlte Lohnsteuer in Abzug zu bringen, dann muss die natürliche Person, die in Slowenien ihre Jahreseinkommensteuererklärung einreicht, die bezahlte Lohnsteuer in Deutschland mindestens einmal im Jahr geltend machen. Die slowenische Finanzverwaltung verlangt normalerweise Nachweise über die bezahlte Lohnsteuer in Deutschland.

Beispiel:

Das Unternehmen Gradnje d. o. o. entsendet seine Mitarbeiter auf eine Baustelle nach Deutschland. Der Mitarbeiter Franz ist von März 2014 bis November 2014 in Deutschland und übersteigt die 183-Tage-Regel der physischen Anwesenheit in Deutschland.

Franz muss in Deutschland eine Lohnsteuererklärung (Bruttogehalt, bezahlte Sozialversicherungsbeiträge in Slowenien) bei den deutschen Behörden abgeben. Das deutsche Finanzamt stellt einen Bescheid über die zu zahlende Lohnsteuer für das ganze Kalenderjahr für Franz aus.

Die Lohnsteuer muss in 30 Tagen bezahlt werden.



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

E-Mail: mateja@taxslovenia.com